



KIRTAG
25.-26. August 2018
Waldhausen im Strudengau

Musikverein Waldhausen, Marktblick 24, 4391 Waldhausen
Kameradschaftsbund Waldhausen, Ettenberg 58/1, 4391 Waldhausen
Telefon: 0664/3912544, Fax: 07260/4086
www.strudengauermesse.at, e-mail: strudengauermesse@gmx.at

Anmeldung Anmeldeschluss: 31. Juli 2018

Firma (offizieller Wortlaut – Stampiglie): _____

Ansprechperson: _____

PLZ, Ort: _____ Straße: _____

Telefon: _____ Telefax: _____ Handy: _____

E-mail: _____ Homepage: _____

Warenangebot: _____

Kirtagsgelände Platzmiete (Pauschale) € 30,-/Tag; ab 6 lfm/Tag € 5,-/lfm

Standlänge: lfm.

Stromverbrauchspauschale: € 40,- ja nein

Aussteller am Kirtagsgelände entrichten ihre Standgebühr BAR vor Beginn des Kirtags.
Alle Preise enthalten keine Umsatzsteuer. Es ist auch kein Vorsteuerabzug möglich – gemeinnütziger Verein.

Aussteller mit Warenangeboten, die den Verzehr von Lebensmittel an Ort und Stelle ermöglichen, haben mit dem Veranstalter direkt zu verhandeln und unterliegen nicht diesem Anmeldeformular.

Zur Verlosung während der Messe stellen wir folgenden „PREIS“ zur Verfügung.

Vor Ort ist am Tag des Kirtages ein **gültiger Gewerbeschein** oder der Auszug aus dem Handelsregister vorzuweisen. Es wird nur jenen Marktfahrern, welche sich zeitgerecht schriftlich angemeldet haben, eine Stellfläche garantiert. **Ankunft am Kirtagsgelände zwischen 7:00 Uhr und 7:30 Uhr möglich, da vorher weder Einlass noch Einteilung erfolgt!!!** Reservierte Flächen, die am Tag des Kirtages bis 8 Uhr früh nicht belegt sind, werden dann seitens des Veranstalters frei vergeben.

Wir bestätigen durch die Unterfertigung der Anmeldung, die auf der Vorder- und Rückseite gedruckten Messe-Bedingungen gelesen zu haben und erkennen diese unwiderruflich und ausschließlich als Vertragsinhalt an. Gerichtsstand ist Perg und Erfüllungsort für beide Teile ist Waldhausen.

Ort, Datum: _____

Firmenstempel / rechtsverbindliche Unterschrift

Messe- und Vertragsbedingungen

Veranstalter der Strudengauer Messe Waldhausen ist der Musikverein Waldhausen und der Kameradschaftsbund in 4391 Waldhausen

Öffnungszeiten:

Die Ausstellung ist von 9.00 bis 18.00 Uhr geöffnet. Eine Verlängerung der Öffnungszeiten wird rechtzeitig bekanntgegeben.

Platzmiete:

Aussteller am Kirtagsgelände entrichten ihre Standgebühr BAR vor Beginn des Kirtags.

Alle Preise enthalten keine Umsatzsteuer. Es ist auch kein Vorsteuerabzug möglich – gemeinnütziger Verein.

Anmeldung:

Erfolgt die Anmeldung durch die Einsendung der von der Messeleitung ausgegebenen Anmeldeformulare oder per Internet auf unserer Homepage bis 31. Juli d.J. so wird seitens des Veranstalters ein Standplatz zugesichert.

Sofern keine Anmeldung erfolgt, werden freie Standplätze ab 8.30 Uhr am Tag der Ausstellung durch den Platzwart vergeben.

Zulassung:

Die Zulassung zur Ausstellung entscheidet die Messeleitung, die die Annahme bestätigt. Der Messeleitung steht es frei, Anmeldungen ohne Angabe von Gründen abzulehnen.

Platzzuweisung:

Die Zuweisung der Plätze erfolgt durch die Messeleitung von 7:00 bis 7:30 Uhr. Ebenso obliegt eine allfällige Standplatzänderung bis zum Bezug des Standes der Messeleitung. Während des Standaufbaues sind die Anweisungen der Messeleitung genau zu beachten. Die gemieteten Plätze sind vom Aussteller in gutem, reinem Zustand zu halten.

Werbung im Kirtagsgelände:

Verteilung von Drucksachen und Werbematerial im Kirtagsgelände ist grundsätzlich verboten.

Aufbauzeit:

Der Ausstellungsstand muss bis spätestens 08:00 Uhr am Tag der Ausstellung bezogen sein. Ansonsten verfällt der Anspruch auf diesen Ausstellungsplatz.

Untermiete:

Die ermieteten Ausstellungsplätze dürfen in keiner Form weiter oder untervermietet werden.

Haftung und Versicherung:

Die Strudengauer-Messeleitung lehnt jede Haftung für Schäden, die Personen oder Güter, insbesondere Ausstellungs- und Einrichtungsgegenstände, im Gebiet der Ausstellung auf welchem Grund und durch wen auch immer, erleiden sowie für Verluste, ausdrücklich ab. Dieser Haftungsausschluss erstreckt sich daher nicht nur auf die Dauer der Ausstellung, sondern auch auf die Zeit des Standaufbaues und der Räumung. Der Aussteller haftet auch für Schäden, die durch seine Teilnahme an der Ausstellung an Personen oder Gütern innerhalb der Ausstellungsanlage entstehen.

Fahrzeugverkehr:

Innerhalb des Kirtagsgeländes ist während der Ausstellungszeit allgemeines Fahrverbot. Die Kirtagsstraße muss für Einsatzfahrzeuge jederzeit befahrbar sein.

Weisungen der Messeorgane:

Die Aussteller sind verpflichtet, den Organen der Strudengauer Messe jederzeit das Betreten der Stände zu ermöglichen. Den Weisungen der Organe ist von den Ausstellern unbedingt Folge zu leisten, widrigenfalls die Räumung des Standes angeordnet werden kann.

Standräumung:

Spätestens am 1. Tag nach Schluss der Ausstellung muss die Räumung beendet sein, widrigenfalls die Messeleitung berechtigt ist, die Güter auf Kosten des Ausstellers abzuräumen und einlagern zu lassen. Verpackungsmaterial und Abfälle, die der Aussteller nicht ordnungsgemäß entsorgt, werden auf Kosten des Ausstellers entfernt.

Erfüllungsort und Gerichtsstand:

Erfüllungsort für sämtliche aus der Teilnahme an der Ausstellung oder auch den Besuch derselben entstehenden Verbindlichkeiten ist Waldhausen. Für Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird der Gerichtsstand Perg vereinbart.

Mündliche Vereinbarungen, Vorbehalte, Gewohnheitsrecht:

Mündliche Vereinbarungen gelten nur nach schriftlicher Bestätigung durch den Veranstalter. Streichungen oder Vorbehalte im Anmeldeformular und in den Ausstellungsbedingungen machen die Anmeldungen ungültig. Aus Rechten, die bei vorangegangenen Veranstaltungen vom Veranstalter gewährt wurden, kann sich der Aussteller kein Gewohnheitsrecht ableiten.

Gewerbeberechtigung:

Jeder Aussteller hat für die Dauer der Messe den Gewerbebescheinigung mitzuführen.

Anerkennung:

Der Aussteller erklärt durch die Unterfertigung der Anmeldung, die Teilnahmebedingungen vorbehaltlos und einverständlich zur Kenntnis genommen zu haben. Der Aussteller anerkennt durch seine Unterschrift das der Strudengauer Messe zustehende Selbsthilfe im Falle des Zuwiderhandelns gegen die in den vorliegenden Bedingungen enthaltenen Verbote.